

**Satzung der Gemeinde Rethwisch  
Kreis Stormarn**

**nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung  
für das Gebiet im Ortsteil Klein Boden, westlich des Schlagenweges  
und nördlich des Grundstücks Schlagenweg 7**

# Teil B - Abrundungssatzung

Die Gemeinde Rethwisch erlässt aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung die folgende 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung:

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 30.03.2015 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung der Gemeinde Rethwisch wird gebietstechnisch wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den vorhandenen Knick,
- im Osten durch den Schlagenweg,
- im Süden durch das Grundstück „Schlagenweg 7“,
- im Westen durch Flurstück 16/9

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Schlagenweg 9 bis 17 (ungerade Hausnummern) und die Flurstücke 16/7 und 14/1.

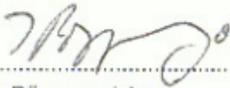
## § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der gemäß § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Rethwisch, den 15. MAI 2015

  
Der Bürgermeister

# Planzeichenerklärung

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) Nr.2 BauGB  
§ 22 und § 23 BauNVO

 Baugrenze

## Sonstige Planzeichen

 Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Rethwisch § 9 (1) Nr.21 BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der  
1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung § 9 (7) BauGB

 5,00  
Maßangabe in Meter

## Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 (6) BauGB

 Geschützter Knick

§ 21 (1) LNatSchG  
i.V.m. § 30 BNatSchG

## Darstellungen ohne Normcharakter

 vorh. Flurstücksgrenze

$\frac{51}{7}$   
vorh. Flurstücksnummer

 vorh. Gebäude

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung

 Knick außerhalb des Geltungsbereiches

# Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.10.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Oldesloer Markt am 12.11.2014 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 14.10.2014 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.11.2014 bis 22.12.2014 während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4(1) BauGB und § 4 (2) und § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom 05.11.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Rethwisch, den 07. MAI 2015

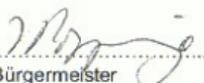


  
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.03.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt
6. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30.03.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Rethwisch, den 07. MAI 2015



  
Bürgermeister

7. Die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rethwisch, den 07. MAI 2015

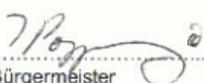


  
Bürgermeister

8. Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 1.3. MAI 2015 im Oldesloer Markt, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.5. MAI 2015 in Kraft getreten.

Rethwisch, den 15. MAI 2015



  
Bürgermeister

## Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22 - 24 23843 Bad Oldesloe eingesehen werden